Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Monitoring Ausschuss.at

(§ 13 Bundesbehindertengesetz)

6. Juli 2009

Betrifft: Partizipation der Zivilgesellschaft iS Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention "Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, und hat sich auf der Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes in Umsetzung der mit 26. Oktober 2008 durch Österreich ratifizierten Konvention konstituiert. Dem weisungsfreien Ausschuss gehören Vertreter/innen von Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Menschen mit Behinderungen, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie der wissenschaftlichen Lehre an. Die laufenden Geschäfte des Monitoringausschusses werden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz geführt.

Die erste Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die im 21. Jahrhundert beschlossen wurde, spiegelt zahlreiche Entwicklungen der letzten Jahrzehnte wider; so auch die verstärkte Einbeziehung der Zivilgesellschaft in politische Prozesse. Aus diesem Grund sieht die Konvention **verpflichtende Konsultationen** mit Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen vor.

Aus gegebenem Anlass – siehe die beigefügte **Stellungnahme** – erlaubt sich der unabhängige Monitoringausschuss darauf hinzuweisen, dass sämtliche öffentliche Stellen gemäß Art. 4 Abs. 3 der UN-Konvention verpflichtet sind, bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen betreffen, mit diesen und den sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und diese aktiv einzubeziehen.

Der Unabhängige Monitoringausschuss ersucht höflich, sämtliche Stellen Ihres Hauses über die aus Artikel 4 resultierenden Verpflichtungen zu unterrichten. Für weiterführende Fragen zu dieser Bestimmung sowie zur Konvention allgemein steht der Unabhängige Monitoringausschuss selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Ausschuss

Die Vorsitzende

Mag.^a Marianne Schulze, LL.M elektronisch gefertigt

UN-Konvention über die

(§ 13 Bundesbehindertengesetz)

Rechte von Menschen mit Behinderungen

ergeht an:

das Dr. 1010 Wien	Präsidium	des Karl-Renner-Ring	Nationalrats 3
Parlamentsklub Dr. 1010 Wien		der Karl-Renner-Ring	SPÖ 3
Parlamentsklub Dr. 1010 Wien		der Karl-Renner-Ring	ÖVP 3
Parlamentsklub Dr. 1010 Wien		der Karl-Renner-Ring	FPÖ 3
Grüner Dr. 1010 Wien	Klub	im Karl-Renner-Ring	Parlament 3
Parlamentsklub Dr. 1010 Wien		des Karl-Renner-Ring	BZÖ 3
den die c/o Ballhausplatz 1010 Wien	Mitglieder	Bundeskanzler der	und Bundesregierung Bundeskanzleramt 2
Bundeskanzleramt Ballhausplatz 1010 Wien			Verfassungsdienst 2
Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der			

6. Juli 2009

Stellungnahme

des Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Konventionsverletzung in der Erstellung des

Budgetbegleitgesetzes 2009

Im Budgetbegleitgesetz 2009 (113 d.B. XXIV. Gesetzgebungsperiode) ist u. A. dass bei verschiedenen Sachwalterschaftsangelegenheiten vorgesehen. beträchtliche Gebühren eingeführt werden. In der Tarifpost 7 des Gerichtsgebührengesetzes ist nunmehr für die Genehmigung von Rechtshandlungen Pflegebefohlener (§ 132 AußStrG) eine Gebühr von 110 Euro vorgeschrieben. Für Entscheidungen über die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung (§ 137 AußStrG) werden künftig Gebühren in Höhe von einem Viertel der Entschädigung, die ein Sachwalter für seine Tätigkeit bekommt, eingehoben, mindestens jedoch 110 Euro (i.d.R. einmal jährlich). Sachwalterschaftsangelegenheiten betreffen aber meistens Behinderungen, die oftmals über wenig bis kein Einkommen bzw. Vermögen verfügen.

Der Monitoringausschuss hält die von der Regierung bzw. den gesetzgebenden Körperschaften gewählte **Vorgangsweise** im Lichte der Konventionsbestimmungen für problematisch.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 der UN-Konvention hat sich die Republik Österreich verpflichtet, bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen betreffen, mit diesen und den sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und diese aktiv einzubeziehen.

Soweit für den Monitoringausschuss ersichtlich und diesem nach Rückfrage bei den Vertretungsorganisationen bekannt ist, gab es im Zuge der Erstellung des Budgetbegleitgesetzes **keine Konsultation** mit den österreichischen Vertretungsorganisationen. Da es sich bei Artikel 4 um "**allgemeine Verpflichtungen**" und damit der Natur nach um ein unumgängliches und jedenfalls zu erfüllendes Menschenrecht auf Partizipation handelt, ist das Fehlen der Konsultationen bei der Erstellung des Entwurfs des Budgetbegleitgesetzes eine **Verletzung** der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Republik Österreich, insbesondere durch die Regierung und das Parlament.

Überdies ist anzumerken, dass das System der Sachwalterschaft mit dem Prinzip der gleichen Anerkennung vor dem Recht, wie es in Artikel 12 der UN-Konvention vorgeschrieben ist, und dem **Prinzip der Selbstbestimmung** gemäß Artikel 19 der UN-Konvention in Widerspruch steht. Somit bedarf es dringend gesetzlicher Änderungen. Eine enge Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungsorganisationen in diesem so wichtigen und sensiblen Bereich ist deshalb unerlässlich. Der Monitoringausschuss verweist in diesem Zusammenhang auch auf die einschlägigen Stellungnahmen in Zusammenhang mit dem Beschluss der Neuregelung des Sachwalterschaftsrechts im Juli 2007. Damals wurde auf die Stärkung

der Selbstbestimmung der Betroffenen und deren Rechte verwiesen und die Einbeziehung von Betroffenen und ExpertInnen betont.1

Für den Ausschuss

Die Vorsitzende

Mag.^a Marianne Schulze, LL.M

elektronisch gefertigt

_

¹ Siehe APA Meldung vom 26. Juni 2007, Berger: Neues Sachwalterrecht bringt mehr Selbstbestimmung, http://text.ots.at/meldung.php?k=OTS_20070626_OTS0174.